

Nutzungsvertrag Stadtgarten

Zwischen dem

Kreisverband Kölner Gartenfreunde e.V.

Siegburger Straße 514, 51105 Köln
vertreten durch den Vorstand
im folgenden Kreisverband genannt,

und

Herrn/Frau Muster

Muster Straße 88, 50XXX Köln
im folgenden Nutzungsberechtigter genannt,

wird folgender Nutzungsvertrag abgeschlossen.

Präambel

Gärtnern in der Gemeinschaft

Die Gartenlabore bieten den Gärtner*innen einen Ort, um mit Spaß am Gärtnern ihr eigenes Gemüse anzubauen und zu ernten.

Das ökologische Gärtnern in der Gemeinschaft zur Selbstversorgung und als Beitrag für eine gesunde Ernährung steht im Vordergrund. Schul- und Lehrgärten sensibilisieren zu Umweltbewusstsein und nachhaltigem Gärtnern.

§ 1

Nutzungsgegenstand

- 1) Der Kreisverband überlässt dem Nutzungsberechtigten die nachfolgend genannte Teilfläche zur Nutzung als Stadtgarten.
- 2) Gartenlabor XXXXXXXXXXXX, Stadtgarten-Nr. XXX, Fläche ca. 75 m².
- 3) Die Gartenfläche ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist, rot dargestellt. Falls die tatsächliche Fläche vom oben genannten Flächenmaß abweichen sollte, kann der Nutzungsberechtigte hieraus keine Ansprüche herleiten.
- 4) Der ordnungsgemäße Zustand der Gartenfläche wird bei Vertragsabschluss sowie Vertragsbeendigung jeweils durch eine Grundstücksbegehung festgestellt.

§ 2

Nutzungsdauer und Kündigung

- 1) Das Nutzungsverhältnis beginnt am 01.03.2020 und wird auf unbestimmte Zeit, jedoch längstens für die Laufzeit des Generalpachtvertrages geschlossen. Nutzungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Während der Nutzungszeit kann das Nutzungsverhältnis beidseitig mit einer Frist von drei Monaten zum 30.11. eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 3) Der Kreisverband ist berechtigt, bei erheblichen Vertragsverstößen, insbesondere bei Zahlungsverzug und vertragswidriger Nutzung, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 4) Im Falle einer fristgerechten und/oder fristlosen Kündigung besteht weder ein Entschädigungsanspruch noch ein Anspruch auf Ersatzland.
- 5) Die Stadt Köln als Grundstückseigentümer ist berechtigt, die sofortige Herausgabe der Gartenfläche - auch teilweise - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, wenn diese für eigene oder öffentliche Zwecke mittelbar oder unmittelbar benötigt wird.
- 6) Im Falle einer fristlosen Kündigung seitens der Stadt Köln gem. § 2 Absatz 5 wird der einjährige Aufwuchs nach ortsüblichen Sätzen entschädigt, soweit er nicht abgeerntet wurde. Ein Anspruch auf weitergehende Entschädigung oder Ersatzland besteht nicht.

§ 3

Nutzungsvergütung

- 1) Für die Überlassung zahlt der Nutzungsberechtigte eine jährliche Nutzungsvergütung.
- 2) Die Nutzungsvergütung beträgt jährlich € (in Worten EURO).

Dieser Betrag ist sofort fällig bei Vertragsabschluss und auf das nachfolgend genannte Konto des Kreisverbandes mit dem Vermerk „Stadtgarten Nr. XXX, Vor- und Nachname“ zu überweisen.

Kontoverbindung:

Sparkasse KölnBonn

IBAN: DE57 3705 0198 0012 6720 51

BIC: COLSDE33

- 3) Die Nutzung des Stadtgartens ist erst nach Zahlungseingang möglich. Wird die Nutzungsgebühr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss gezahlt, dann endet der Nutzungsvertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 4

Nutzung

- 1) Die Gartenfläche darf vom Nutzungsberechtigten ausschließlich als Stadtgarten genutzt werden.

- 2) Beim Stadtgarten handelt es sich um eine Gartenfläche, die von einem einzelnen Nutzer sowie seiner Familie genutzt wird. Die Umrandung des Stadtgartens darf nur aus einjährigen Pflanzen erfolgen.
- 3) Die Anpflanzung von Beerensträucher (Stachelbeere, Himbeere, Johannisbeere, Blaubeere, Jostabeere) ist erlaubt. Andere Sträucher und Bäume sind nicht erlaubt.
- 4) Mindestens 75 Prozent der Fläche ist durch den Anbau von einjährigen oder mehrjährigen Nutzpflanzen zu nutzen.
- 5) Ein nicht versiegelter Platz sowie mobile temporäre Aufbauten (max. 3 x 3 m) und eine Gerätekiste (max. 2,00 m x 0,70 m x 0,60 m) können erstellt werden.
- 6) In der Zeit vom 01.11 bis zum 28.02 eines jeden Jahres sind mobile Aufbauten zu entfernen.
- 7) Die in der Anlage beigefügten Gartenregeln für Gartenlabore sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 5 Einschränkungen

- 1) Die Errichtung von dauerhaften baulichen Anlagen jedweder Art wie z. B. Gartenlauben oder sonstigen Aufbauten ist verboten.
- 2) Mobile Freizeiteinrichtungen (wie z.B. Trampolin, Dusche usw.) dürfen nicht aufgestellt werden.
- 3) Das Anlegen gemauerter Einfriedigungen oder der Bau von Zäunen ist nicht gestattet.
- 4) Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, mit Ausnahme der unter §4 genannten Beerensträuchern ist nicht gestattet.
- 5) Eine Überlassung der Gartenfläche an Dritte ist unzulässig.

§ 6 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- 1) Nach Kündigung oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist die Gartenfläche spätestens am letzten Nutzungstag geräumt und in einem ordnungsgemäßen Zustand an des Kreisverband herauszugeben. Sämtliche eingebrachten Baulichkeiten oder festen Aufbauten sind zu entfernen. Befestigte Wegeflächen und sonstiges Material ist ebenfalls zu entfernen. Auf der Parzelle befindliche Gehölze sind einschließlich Wurzelwerk zu entfernen. Die Gartenfläche ist frei von sämtlichen Materialien und Aufwuchs in einem umgegrabenen Zustand zurückzugeben.
- 2) Der Kreisverband ist berechtigt, nach erfolgloser Mahnung, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die ordnungsgemäße Herrichtung der Gartenfläche einschl. der Beseitigung evtl. bestehender Aufbauten, Anlagen und Anpflanzungen zu veranlassen; der Nutzungsberechtigte bevollmächtigt den Kreisverband bereits hiermit entsprechend.
- 3) Für eingebrachten Aufwuchs und Aufbauten/Einrichtungen auf der Gartenfläche erfolgt keine Entschädigung.

§ 7

Haftung

- 1) Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Haftung des Kreisverbandes für Mängel des Nutzungsgegenstandes.
- 2) Das Grundstück ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Der Nutzungsberechtigte haftet für die Verkehrssicherheit auf seiner Parzelle.

§ 8

Landschaftsschutz

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Einschränkungen, die sich für die Nutzung aus den Festsetzungen des Landschaftsplanes ergeben, sind zu beachten.

§ 9

Kosten und Gerichtsstand

Alle Kosten aus etwaiger Nichterfüllung seiner mit diesem Verträge übernommenen Verpflichtungen hat der Pächter zu tragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Nutzungsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglich vereinbarten Regelung am nächsten kommt, ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der rechtswirksamen Unterzeichnung durch beide Vertragsteile. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

-----, ----- 20-----
(Ort) (Datum)

Der Nutzungsberechtigte: -----
(Unterschrift)

Für den Kreisverband: -----
(Unterschrift)